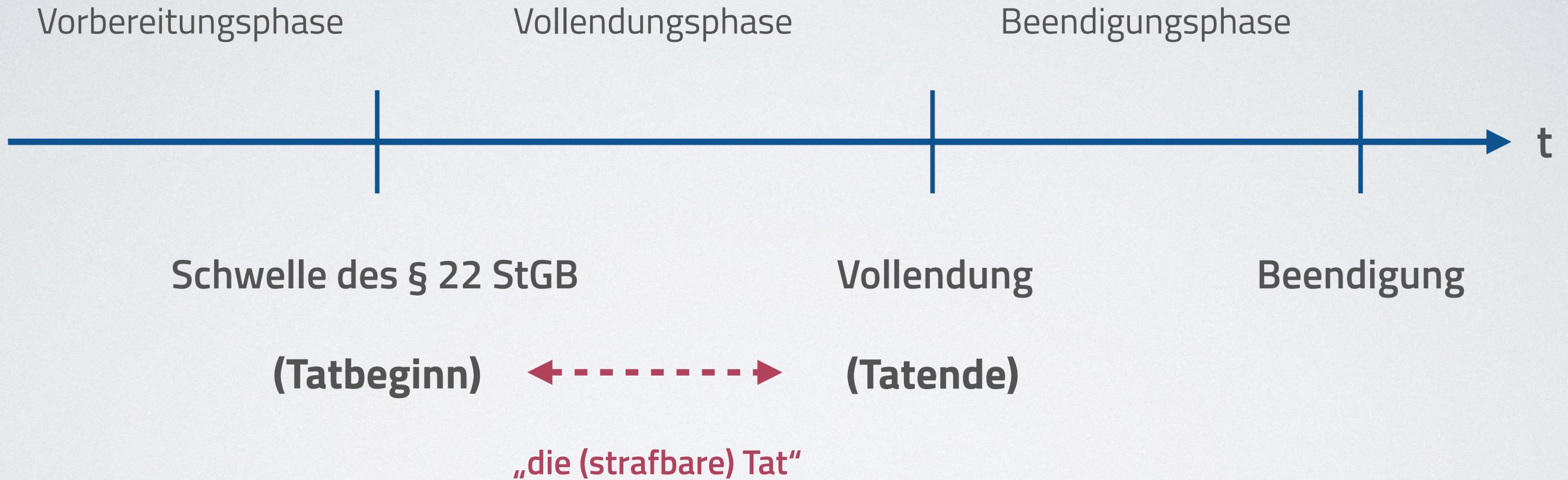


Strafrecht AT

Grundlagen der Versuchsstrafbarkeit



Warum wird der (folgenlose) Versuch sanktioniert?

objektive Theorie

„konkrete Gefährdung
des geschützten Objekts“



Eindruckstheorie

Erschütterung des Gefühls
der Rechtssicherheit durch
Betätigung des rechts-
feindlichen Willens

§ 22 StGB: gemischt subjektiv-
objektive Eindruckstheorie

subjektive Theorie

rechtsfeindlicher Wille
des Versuchstäters



- Von einem **Versuch** spricht man, wenn jemand (subjektiv) den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen wollte, ihm dies objektiv aber nicht (vollständig) gelingt.
- Ein **Tatentschluss** liegt vor, wenn der Täter ein bestimmtes deliktisches Ziel vor Augen und sich endgültig dazu entschlossen hat, das Delikt zu begehen.
- Eine **Vollendung** der Tat liegt vor, wenn alle objektiven Merkmale des gesetzlichen Tatbestands verwirklicht sind.
- Eine **Beendigung** der Tat liegt vor, wenn das Tatgeschehen seinen tatsächlichen Abschluss gefunden hat.